



Gemeinde

Bonstetten

Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 1. Dezember 1992

von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Dezember 1992
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per 1. April 1993

Änderung durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2016 genehmigt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Zuständige Gemeindebehörde	3
Art. 4	Definitionen	3
Art. 5	Separatsammlungen	4
Art. 6	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 7	Information, vorbildliches Verhalten	5
Art. 8	Pflichten der Privaten und des Gewerbes	6
Art. 9	Durchführung der Abfuhr	6
Art. 10	Kostendeckungsprinzip	7
Art. 11	Gebührenfestlegung	7
Art. 12	Gebührenerhebung	7
Art. 13	Rechtsmittel	8
Art. 14	Straf- und Schlussbestimmungen	8

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Bonstetten Gültigkeit. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

² Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.

³ Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

⁴ Betriebsabfälle, die in Zusammensetzung und Menge nicht dem Abfall von Haushalten entsprechen, sind vom Betrieb selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 3 Zuständige Gemeindebehörde

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat. Ergänzend zu dieser Verordnung erlässt er ein Reglement, in dem die Organisation der Abfuhr geregelt und die Gebühren festgelegt werden (Art. 9 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs.1 dieser Verordnung).

Art. 4 Definitionen

Siedlungsabfälle:

- **Hauskehricht:** Die im Haushalt entstehenden Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.
- **Sperrgut:** Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
- **Separat zu sammelnde Abfälle:** Abfälle oder Abfallbestandteile, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung bzw. der separaten Entsorgung zugeführt werden müssen.

- **Kompostierbarer Abfall:** Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- **Bauabfälle:** Sämtliche von Baustellen zu entsorgenden Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Bausonderabfälle.
- **Sonderabfall:** Die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986 aufgeführten Stoffe (z.B. Säuren, Laugen, Lacke, Farben usw.)

Art. 5 Separatsammlungen

¹ Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:

- Batterien / Akkumulatoren
- Sperrgut
- Elektrische und elektronische Geräte
- Fotochemikalien
- Gifte
- Kompostierbare Abfälle
- Kunststoffe aus Haushalt ¹
- Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
- Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen
Entladungslampen
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke usw.)
- Medikamente
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
- Mineral- und Speiseöle
- Mineralische Stoffe (Keramik, Steingut, Bauschutt usw.)
- Papier / Karton
- Pneus
- Textilien
- Tierkadaver / Metzgereiabfälle
- Verpackungsglas / 7 dl-Flaschen

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, für weitere Abfälle getrennte Sammlungen zu verlangen.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie für die Entsorgung der folgenden Abfallarten:

- Brennbares Sperrgut
- Hauskehricht
- Kompostierbare Abfälle
- Kunststoffe aus Haushalt ¹
- Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
- Mineral- und Speiseöle
- Mineralische Stoffe (Keramik, Steingut usw.)
- Papier / Karton
- Tierkadaver
- Textilien
- Verpackungsglas / 7 dl-Flaschen

² Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Gemeinderat kann sie nötigenfalls ändern oder ergänzen.

³ Abfälle und problematische Stoffe, für die eine gesetzliche Rücknahmepflicht durch den Handel besteht (u.a. Stoffverordnung vom 9. Juni 1986), sind dementsprechend zu entsorgen. Die Sammelorganisation und die Entsorgung sind daher bei diesen Stoffen nicht direkt Aufgabe der Gemeinde.

⁴ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

⁵ Die Gemeinde Bonstetten ist dem Zweckverband zur Kehrichtverwertung im Bezirk Affoltern angeschlossen, der sich seinerseits für überregionale Lösungen mit dem Kläranlageverband Limmattal zusammenschliessen wird.

⁶ Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

Art. 7 Information, vorbildliches Verhalten

¹ Der Gemeinderat informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Recycling) und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch, mindestens einmal jährlich, einen Abfallkalender sowie eine in loser Folge erscheinende Abfallzeitung. Die Gemeindeverwaltung führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton und innerhalb des Zweckverbandes.

² Die Gemeinde trägt durch vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

³ Der Gemeinderat kann bei Bedarf eine Beratungstelle bzw. Abfallbeauftragte(n) einsetzen.

Art. 8 Pflichten der Privaten und des Gewerbes

¹ **Hauskehricht** darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.

² **Kompostierbarer Abfall** ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grüngutabfuhr mitzugeben.

³ **Bauabfälle** (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Bausonderabfälle) sind zu sortieren (brennbare, wiederverwertbare und gefährliche Abfälle und Inertstoffe) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

⁴ **Ausgediente Fahrzeuge** sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

⁵ **Separat zu sammelnde Abfälle** gemäss Art. 5 sind den entsprechenden Spezialabfuhrern mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch auf andere Weise beseitigt werden.

⁶ Das **Verbrennen und Ablagern von Abfällen** auf öffentlichem und privatem Grund ist in folgenden Fällen gestattet,

- wenn es das übergeordnete Recht vorschreibt oder zulässt (z.B. Verordnung über die Bekämpfung des Borkenkäfers, Verfügung der kantonalen Baudirektion über den Erlass einer Richtlinie über das Verbrennen von Altholz mit zusätzlicher Empfehlung zur Vorgehensweise bei der Verwertung pflanzlicher Abfälle usw.);
- wenn die Verbrennung in dafür vorgesehenen Verbrennungsanlagen oder die Deponierung auf den dafür bestimmten Deponien oder auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen erfolgt.

Im Übrigen ist das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund verboten.

Art. 9 Durchführung der Abfuhr

¹ Die Organisation der Abfuhr ist Sache des Gemeinderates. Dieser schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden im Reglement zur Abfallverordnung vorgeschrieben und im Abfallkalender publiziert.

² **Hauskehrricht:** Die Abfuhr des Hauskehrrichts erfolgt in der Regel wöchentlich.

³ **Sperrgut:** Die Abfuhr oder eine andere Regelung (Sammelstelle) erfolgt gemäss Abfallkalender.

⁴ **Kompostierbare Abfälle:** Die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle erfolgt in der Regel wöchentlich.

⁵ **Separat zu sammelnde Abfälle:** Die Abfuhr- und Sammeltage werden im Abfallkalender oder im Anzeiger bekannt gegeben.

Art. 10 Kostendeckungsprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden vollumfänglich mittels Gebühren gedeckt.

Art. 11 Gebührenfestlegung

¹ Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in dem nach Art. 3 dieser Verordnung vom Gemeinderat zu erlassenden Reglement.

² Die Höhe der Gebühren wird aufgrund des budgetierten Aufwands jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren zu berücksichtigen.

Art. 12 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- Gebühren durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken, Gebührenklebern und Containerplomben. Im Weiteren können auch handelsübliche Entsorgungsgebühren bei Separatsammlungen erhoben werden.
- Grundgebühr für Leistungen im Zusammenhang mit Separatsammlungen sowie für Kosten der Informationspflicht der Gemeinde betreffend die Abfallbewirtschaftung.

² Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt nach den Kategorien Haushalte, Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.

³ Zahlungspflichtig für die Grundgebühr ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

⁴ Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche können nach Art und Menge des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung gelangen.

Art. 13 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung oder der Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde an gerechnet, mittels Rekurs beim Bezirksrat Affoltern, angefochten werden.

Art. 14 Straf- und Schlussbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Ausserdem werden die verursachten Unkosten für Beseitigung und Entsorgung vollumfänglich dem Verursacher überbunden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

³ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Abfuhr von Kehricht und Abfallstoffen der Gemeinde Bonstetten vom 25. September 1970. Sie wird nach dem Erlass durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Dezember 1992

NAMES DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: sig. H. Tanner

Der Schreiber: sig. E. Baumann

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, genehmigt mit Verfügung Nr. 335 vom 16. Februar 1993.

Der Gemeinderat hat die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten mit Beschluss vom 4. März 1993 auf 1. April 1993 in Kraft gesetzt.

¹ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016. In Kraft seit 1. Januar 2017.